

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-298857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-298857)

Vereine badischer Lehrer.

1. Der badische Lehrerverein

wurde am 10. Mai 1876 auf einer Delegiertenversammlung in Durlach beschlossen und trat am 1. Januar 1877 in Tätigkeit. Der Verein hat den Zweck: Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Volksschullehrerstandes. Als ordentliche Mitglieder können die an den Volksschulen und andern Lehranstalten Badens angestellte Lehrer und Lehrerinnen aufgenommen werden. Die Anmeldung geschieht durch den Vorsitzenden der betreffenden Vereinskonzferenz bei dem engern Vorstand, welcher die Aufnahme vollzieht. Mitglieder konfessioneller Lehrer- (Lehrerinnen-) Vereine können nicht Mitglieder des „Bad. Lehrervereins“ werden (§ 3 der Statuten).

Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied 2 *M.* Der Verein gliedert sich in Konferenz- und Kreisbezirke. Die Konferenzen bilden sich nach eigenem Ermessen und Bedürfnis, doch sollten dieselben womöglich mit dem betreffenden Amtsbezirk zusammenfallen.

Von der Bildung einer Konferenz ist dem Kreisvertreter und durch diesen dem Obmanne Anzeige zu erstatten. Bei Neugründung einer Konferenz muß dieselbe mindestens 15 Mitglieder zählen.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1907: 4811 (4267 zahlende, 544 nichtzahlende). Vereinsvermögen auf 1. Januar 1907: 21 568 *M* 91 *S.* Einnahmen pro 1906: 17 788 *M* 54 *S.* Ausgaben pro 1906: 18 454 *M* 79 *S.*

Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereinskonzferenzen. Der Vorstand teilt sich in einen engern und einen weitem. Den engern Vorstand bilden:

- | | |
|-------------|---------------------------------------|
| Hauptlehrer | K. Baur in Lichtental, Obmann. |
| " | M. Rödel in Mannheim, Stellvertreter. |
| " | K. Konrad in Baden, Schriftführer. |
| " | A. Zähringer in Waldbrunn, Rechner. |
| " | J. Eiermann in Achern, Beirat. |
| " | K. Ruh in Radolfzell, Beirat. |
| " | G. Herrigel in Heidelberg, Beirat. |

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engern Vorstande und den nachgenannten 15 Kreisvertretern:

- | | | | | |
|----------|------------------|-------------|--------------------------------------|------------------|
| 1. Kreis | Konstanz: | Hauptlehrer | J. Volk | in Nesselwangen. |
| 2. " | Billingen: | " | A. Schützler | in Billingen. |
| 3. " | Waldshut: | " | F. Daur | in Säckingen. |
| 4. " | Börrach: | " | F. Klug | in Börrach. |
| 5. " | Freiburg: | " | P. Hettich, Konradstr. 14. | |
| 6. " | Vahr: | " | F. Zimmermann | in Dinglingen. |
| 7. " | Offenburg: | " | A. Kraus | in Oppenau. |
| 8. " | Baden: | " | H. Feigenbug | in Lichtental. |
| 9. " | Karlsruhe: | " | H. Hedmann | in Karlsruhe. |
| 10. " | Pforzheim: | " | L. Klebes | in Pforzheim. |
| 11. " | Bruchsal: | " | F. A. Hedmann | in Flehingen. |
| 12. " | Seidelberg: | " | B. Grieser | in Kirchheim. |
| 13. " | Mannheim: | " | H. Stürer, Mannheim, Seydlerstr. 42. | |
| 14. " | Mosbach: | " | R. Bähr | in Epsenbach. |
| 15. " | L.-Bischofsheim: | " | H. Fontaine | in Sachsenflur. |

Ehrenmitglieder des Vereins sind: Oberschulrat Geh. Hofrat Dr. G. P. Weygoldt in Karlsruhe, Kreis Schulrat a. D. Hofrat Chr. Rapp in Freiburg und Stadtschulrat a. D. Hofrat G. Specht in Karlsruhe.

Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe der Statuten.

Der „Statistischen Kommission des Bad. Lehrervereins“ gehören an: Hauptlehrer Eiermann in Achern als Vorsitzender, und die Hauptlehrer M. Köbel, Frz. K. Schütz und K. Strohbach in Mannheim als Mitglieder.

2. Pestalozzi-Verein.

Zum bleibenden und in stets neuem Segen wiederkehrenden Gedächtnis Heinrich Pestalozzi's, dessen Säcularfeier am 12. Januar 1846 begangen wurde, schlossen sich in Achern bei dieser Veranlassung eine Anzahl Lehrer zu einem Verein zusammen zum Zwecke der Unterstützung der Witwen und Waisen seiner Mitglieder. Dieser Verein führt den Namen: Pestalozzi-Verein bad. Lehrer.

Sein Zweck ist also zunächst den Witwen und hinterlassenen Kindern hingeshiedener Mitglieder — gleichviel aus welcher Ehe — eine bestimmte Barsumme möglichst bald nach dem Ableben einzuhandigen, um sie vor der ersten Geldverlegenheit zu schützen.

Tarif

für die nach dem 12. Januar 1882 eingetretenen Mitglieder:

Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.
	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
18	14,50	33	23,40	48	42,70
19	14,90	34	24,30	49	44,80
20	15,30	35	25,20	50	47,—
21	15,70	36	26,10	51	49,30
22	16,20	37	27,10	52	51,80
23	16,70	38	28,20	53	54,50
24	17,30	39	29,30	54	57,40
25	17,80	40	30,50	55	60,50
26	18,40	41	31,70	56	63,90
27	19,—	42	33,—	57	67,50
28	19,70	43	34,40	58	71,50
29	20,40	44	35,90	59	75,90
30	21,10	45	37,40	60	80,70
31	21,80	46	39,10		
32	22,60	47	40,80		

Beiträge werden nach zurückgelegtem 75. Lebensjahre nicht mehr erhoben.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1907: 2873. Im Jahre 1906 wurden neu aufgenommen 44, es starben 41 und es traten aus 6. Durchschnittsalter der Mitglieder im allgemeinen 46,278, der Neuaufgenommenen 26,704 und der Verstorbenen 67,136 Jahre. Einnahmen im Jahre 1906: Ertrag von Liegenschaften 3671 *M*, Beiträge der Mitglieder 60 087,50 *M*, Zinsen 36 298,67 *M*, Geschenke 3352,59 *M* (Konfordia in Bühl 3214,27 *M*), Heimbezahlte Kapitalien 192 399,92 *M*, Sonstige Einnahmen 8398,24 *M*. Summa aller Einnahmen 304 207,92 *M*. Ausgaben: Aufwand auf Liegenschaften 595,36 *M*, Ausgaben 315,59 *M*, 41 Benefizien à 1160 *M* = 47 560 *M* (davon blieben rückständig 1160 *M*), Verwaltungskosten 3698,32 *M*, Angelegte Kapitalien 246 065,24 *M*, Sonstige Ausgaben 2263,13 *M*. Summa aller Ausgaben 299 337,64 *M*. Vermögen: Wert der Liegenschaften 69 130,84 *M*, Zinstragende Kapitalien 907 654,15 *M*, Sonstige Vermögensteile 7640,73 *M*, Schulden 1190 *M*, Reinvermögen auf 1. Januar 1907: 983 235,72 *M*. Vermögenszuwachs 51 634,69 *M*. Bilanz: Barwert der Benefizien 1510 877 *M*, Barwert der Beiträge 715 736,15 *M*, Deckungs-

Kapital 795 140,85 *M.*, Reinvermögen 983 235,72 *M.* Überschuß der Bilanz 188 094,87 *M.*

Zentral-Verwaltung:

Direktor: Hauptlehrer J. Wohlhart in Offenburg.
 Rechner: Oberlehrer F. H. Heisch in Offenburg.
 Schriftführer: Hauptlehrer J. Martin in Offenburg.
 Beirat: Hauptlehrer a. D. H. Volk in Offenburg.
 " Hauptlehrer A. Engler in Offenburg.

Prüfungsausschuß:

Vorstand: Oberlehrer W. Schumacher in Karlsruhe.
 Beiräte: Oberl. Otto Fischer u. Hauptl. G. Egel in Karlsruhe.

3. Allgemeines Bad. Lehrer-Witwen- und Waisenstift,
 gegründet am 15. September 1878 zu Offenburg, hat folgende Statuten:

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein heißt: Allgemeines Badisches Lehrere Witwen- und Waisenstift und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Zweck dieses Stiftes ist ein zweifacher; er besteht in der Gewährung: a. von Jahresbezügen für die Hinterbliebenen der Mitglieder; b. von vorübergehenden Unterstützungen bei dringenden Notsfällen an Hinterlassene von Mitgliedern und ausnahmsweise an Hinterlassene von Nichtmitgliedern.

Von den Mitgliedern.

§ 2. Mitglied kann werden und bleiben: a. jeder aktive badische Volksschullehrer, der die in den nachfolgenden Sätzen niedergelegten Bedingungen erfüllt. Zur Aufnahme in das Stift ist durch den Bezirksrheber einzureichen: 1. eine schriftliche Beitrittserklärung, in welcher Ort und Tag der Geburt, Ort und Charakter der Anstellung pflichtgemäß angegeben sind, 2. ein aufgrund eines Fragebogens ausgestelltes ärztliches Zeugnis. b. Jeder Lehrer und Nichtlehrer — als Ehrenmitglied, — der entweder einen einmaligen Beitrag von 10 *M.* oder jährliche Beiträge von mindestens 1 *M.* entrichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bezirksrhebers. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt jedoch nicht zu Bezügen und nicht zur Abstimmung in der Generalversammlung.

§ 3. Mitglieder, welche ihre Beiträge vier Wochen nach der Verfallzeit nicht bezahlt haben, erhalten vom Vorstande eine

letzte Zahlungsfrist. Nach deren erfolglosem Ablaufe können die säumigen Mitglieder in dem Gerichtsstande des Stiftes eingeklagt und von dem Stifte ausgeschlossen werden; jeder Anspruch an das Stift geht dann verloren.

§ 4. Der Austritt aus dem Lehrerberufe hat nicht den Ausschluß aus dem Stifte zur Folge, sofern das betreffende Mitglied auch fernerhin seiner Verpflichtung gegen das Stift nachkommt.

§ 5. Jedes Mitglied kann jederzeit austreten; jedoch ist dasselbe verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Ausgetretene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, wenn sie die unter § 2 a. Ziffer 1 und 2 erwähnten Schriftstücke einreichen und für jedes seit dem Austritte verlossene Jahr die in § 6 Absatz 2 festgesetzte Nachzahlung entrichten.

Beiträge.

§ 6. Der Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes beträgt jährlich 8 *M* und ist in halbjährlichen Raten (Januar und Juli) zu entrichten.

Erfolgt der Eintritt nach zurückgelegtem 28. Lebensjahre, so hat der Eintretende für jedes weitere Lebensjahr 9 *M* nachzuzahlen. Die erste Nachzahlung wird für dasjenige Kalenderjahr berechnet, in welchem der Eintretende das 28. Lebensjahr zurücklegt.

Für die Berechnung der Beiträge ist das Kalenderjahr maßgebend.

Zusammensetzung des Stiftes.

§ 7. Die Mitglieder teilen sich in Bezirke. Diese bilden sich aus denjenigen Mitgliedern, eines jeden Konferenzbezirkes, welche dem Witwen- und Waisenstift beigetreten sind.

Leitung des Stiftes.

§ 8. Die Leitung und Verwaltung des Witwen- und Waisenstiftes wird einem Vorstande unterstellt, welcher sich aus einem Obmann, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Rechner und drei Beiräten zusammensetzt. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine 6jährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand erneuert sich alle 3 Jahre teilweise.

§ 9. Alle Wahlen erfolgen in den Konferenzbezirken durch geheime Abstimmung. Wahlberechtigt und wählbar sind nur

Stiftsmitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Werden Vorstandsmitglieder gewählt, so sind in den Wahlprotokollen die Namen sämtlicher mit Stimmen bedachten Personen nebst Beifügung ihrer Stimmenzahl genau anzugeben.

§ 10. Der Stiftsvorstand wacht über die Einhaltung der Satzungen, bringt die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung, entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern bezw. Ehrenmitgliedern, ohne zur Angabe von Entscheidungsgründen verpflichtet zu sein, gibt dem Stiftsrechner Weisung über Anlage der Stiftszugelder unter Beachtung der für örtliche Stiftungen bestehenden Vorschriften und besorgt überhaupt alle Geschäfte, die zur Erreichung der Stiftszwecke erforderlich sind.

§ 11. Die Mitglieder eines jeden Konferenzbezirktes stellen einen Bezirksrheber auf.

Wirkungskreis der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 12. Der Obmann führt bei dem Zusammentritt des Stiftsvorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz. In der Generalversammlung erstattet er Bericht über den Stand des Stiftes. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und vertritt das Stift nach außen.

§ 13. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und gegenzeichnet die Ausfertigungen.

§ 14. Der Stiftsrechner führt die Hauptkasse und übernimmt den Bezugsberechtigten durch die Bezirksrheber die festgesetzten Bezüge. Er ist verpflichtet, alle das laufende Bedürfnis übersteigende Kassenbestände nach einzuholender Weisung des Vorstandes zinstragend anzulegen, und hat sich bei seiner Dienstführung an die ihm vom Vorstande erteilte Instruktion zu halten. Derselbe hat die von der Generalversammlung zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

§ 15. Der Stiftsrechner hat im ersten Vierteljahr jeden Jahres die Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr abzuliegen und eine Darstellung des Vermögensstandes mit Entzifferung der Vermögensvermehrung oder Verminderung zu fertigen.

Spätestens im Monat Mai eines jeden Jahres hat die von der Generalversammlung jeweils auf 3 Jahre zu ernennende Kommission diese Vorlagen zu prüfen und einen Bericht über dieselben zu erstatten. Nach richtigem Befund der Rechnung erteilt die Kommission im Auftrag der Generalversammlung dem Vorstande und Rechner die Entlastung. Diese Vorlagen

und Bescheide sind jeweils der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

Im Monat März eines jeden Jahres ist von dem Vorstände eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins während des abgelaufenen Kalenderjahres, entziffert nach den einzelnen Rechnungs-Kubriken, ferner eine Darstellung des Vermögensstandes mit Entzifferung der Vermögensvermehrung oder Verminderung sowie eine Entzifferung der im Laufe des Kalenderjahres dem Stifte zugewendeten Schenkungen dem Großh. Bezirksamte vorzulegen.

Das Ergebnis der Rechnung, wie solches von der Prüfungskommission festgesetzt wurde, ist im Organ des Stiftes „Badische Schulzeitung“ zu veröffentlichen.

§ 16. Der Bezirksrheber leitet die Bezirksversammlungen, beantragt beim Vorstand die Aufnahme bzw. den Ausschluß von Mitgliedern, erstattet Bericht über Zu- und Abgang von Mitgliedern seines Bezirkes, über eingetretenen Tod eines Mitgliedes, sowie über Zu- und Abgang der Bezugsberechtigten unter Anschluß der erforderlichen amtlichen Urkunden. Er erhebt in den Monaten Januar und Juli die Beiträge der Mitglieder im voraus, liefert dieselben längstens bis zum 15. März und 15. September an den Stiftsrechner ab und nimmt freiwillige Gaben für das Stift zur Übergabe an den Rechner in Empfang.

§ 17. Stiftsrechner und Schriftföhler erhalten Gehalte, die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu genehmigen sind.

Alle Verrichtungen der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Bezirksrheber geschehen unentgeltlich. Auslagen werden jedoch vergütet, insbesondere auch diejenigen, welche den Mitgliedern des Vorstandes und der Prüfungskommission durch Anwesenheit bei einer Generalversammlung entstehen.

Bildung des Grundstockes.

§ 18. Der Grundstock bildet sich: a. aus den Nachzahlungen; b. aus den Gaben des Badischen Lehrervereins; c. aus Geschenken und Stiftungen, sofern die Geber nicht anderweitige Bestimmungen über die Verwendung derselben getroffen haben; d. aus den erzielten Einnahme-Überschüssen.

Von den Bezügen.

§ 19. Alle Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder erhalten alljährlich die von der Generalversammlung festgesetzten

Bezüge. Die Bezugsberechtigung beginnt mit dem Todestag des Mitgliedes. Die Jahresbezüge werden vorerst nur 1 mal — 1. November — ausbezahlt, und zwar das erstmal nur das Betreffniß für die berechtigte Zeit. Die Berechnung erfolgt aufgrund des auf den 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemachten Rechnungsabchlusses.

§ 20. Die Bezugsberechtigung dauert bei Waisen bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahr. Einfache (vaterlose) Waisen erhalten je 25 Proz. und Doppelwaisen (elternlose) je 40 Proz. des Betrages für eine Witwe.

§ 21. Mit der Wiederverhehlung der Witwe hört für sie die Bezugsberechtigung auf, während sie für die Kinder des verlebten Mitgliedes fort dauert.

§ 22. Wenn keine nach § 20 bezugberechtigten Relikten vorhanden sind, so wird doch auch in diesem Falle an hinterlassene Kinder eine einmalige oder, in fort dauernder Notlage, mehrmalige Unterstützung ausbezahlt, so lange durch den Bezirks-erheber und ein ärztliches Zeugnis oder durch zwei weitere Mitglieder des Stiftsbezirks dieser Notstand oder die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt festgestellt wird.

§ 23. Die § 1 b bezeichneten Unterstützungen dürfen jährlich in ihrer Gesamtsumme 5 Proz. der Kapitalzinse des letztvergangenen Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Generalversammlung.

§ 24. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Versammlung, die in Person anwohnen. Wer nicht selbst kommt, kann seine Stimme einem anderen Vereinsmitglied übertragen, oder er leistet stillschweigend Verzicht auf sein Stimmrecht und fügt sich der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Die Übertragung der Stimmen geschieht durch eine schriftliche Vollmacht, welcher sich die einzelnen Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnen. Diese Unterschriften sind durch den betreffenden Bezirks-erheber, oder wo solches die Verhältnisse nicht gestatten, durch die Bürgermeisterämter zu beglaubigen. Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn die Befugnis zur Übertragung ausdrücklich in der Vollmacht enthalten ist.

Spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung sind die Vollmachten an die jeweils von dem Stiftsvorstande in der ausgegebenen Tagesordnung bezeichnete „Kommission zur Vorbereitung der Generalversammlung“ portofrei einzufenden. Diese aus dem

Bezirksrheber und 3 weiteren Stiftsmitgliedern desjenigen Bezirkes, in welchem die Generalversammlung stattfindet, bestehende Kommission prüft die Vollmachten und stellt die Ergebnisse in einem kurzen Protokoll zusammen, das in der Generalversammlung selbst vom Bezirksrheber, als dem Kommissions-Vorsitze verlesen wird. Das Protokoll sowohl, als die Vollmachten selbst, werden vom Obmann zu den Generalversammlungsakten genommen. Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, mündlich oder schriftlich dem Beauftragten ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der innern Überzeugung des Abstimmenden auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen. Eine Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Dieselbe bestimmt jeweils den Ort für die nächste Generalversammlung. Der Tag wird von dem Vorstände bestimmt. Die Einladung dazu geschieht in dem Organ des Stiftes, in der „Badischen Schulzeitung.“

§ 25. In der Generalversammlung erstattet der Obmann Bericht über den Stand des Stiftes. Der Vorstand legt, gemäß § 15, die geprüfte Rechnung samt Revisionsbemerkungen vor. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der alljährlichen Bezüge; auch die Genehmigung der Gehalte des Stiftsrechners und Schriftführers ist ihr vorbehalten. Die Generalversammlung kann ferner Änderung der Satzungen vornehmen, sofern die Abänderungsanträge dem Stiftsvorstande mindestens drei Monate vorher vorgelegt waren und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erlangen. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und es muß dies namentlich auch dann geschehen, wenn mindestens der vierte Teil der Stiftsmitglieder in einer Eingabe an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Auflösung des Wittwen- und Waisenstiftes.

§ 26. Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und von den Anwesenden oder Vertretenen $\frac{3}{4}$ aller Stimmen für die Auflösung sich aussprechen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung bei dem Vorstände eingebracht werden; derselbe darf auf die Tagesordnung der Generalversammlung

nur dann gesetzt werden, wenn er von mindestens 100 Mitgliedern gestellt ist.

Sollte die Mitgliederzahl über zwei Jahre lang weniger als 100 betragen, so gilt das Stift für aufgelöst. Das vorhandene Vermögen geht dann bleibend an den Pestalozzverein über. Letzterer hat in diesem Falle auch die von diesem Zeitpunkt an bestehenden Verpflichtungen den Mitgliedern gegenüber zu übernehmen.

Sollte der Pestalozzverein zur Zeit der Auflösung nicht mehr bestehen, so bestimmt die Generalversammlung, in welcher Weise das Vermögen des Vereins zu verwenden ist.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1907 = 1448. Zu- und Abgang pro 1906: Eintritte 14. Abgang: 30 durch Tod, freiwilliger Austritt 8. Ausschuß: 3.

Einahmen im Jahre 1906: 78 989 M 49 S. Ausgaben im Jahre 1906: 73 237 M 76 S. Vermögensstand auf 1. Januar 1907: 251 860 M 86 S. Zahl der 1906 unterstützten Witwen 452, Halbwaisen 151, Ganzwaisen 9. Dieselben erhielten als Bezüge: 12 687 M 14 S und zwar erhielt eine Witwe 40 M, eine Halbwaise 10 M, eine Ganzwaise 16 M. Betrag der außerordentlichen Unterstützungen: an 40 Bittsteller 525 M.

Gabe der Konfordia für 1906: 3 214 M 27 S. (Die für 1906/07 noch nicht bekannt) Hievon trifft es auf 1 Witwe 7 M, 1 Halbwaise 1 M 75 S, 1 Ganzwaise 2 M 80 S.

Gabe der Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft im Jahr 1906: 3 334 M 33 S; hievon erhielt der Verein unständiger Lehrer 333 M 40 S.

Der Stiftungsvorstand besteht aus:

- | | |
|-------------|--|
| Hauptlehrer | H. Stürer in Mannheim, Keplerstr. 42, Obmann. |
| Penj. | Chr. Eitel in Rohrbach b. Heidelberg, Stellvertreter. |
| " | W. Jhrig in Mannheim, Rheindammstraße 50, Schriftführer. |
| " | B. Bodt in Feudenheim, Rechner. |
| " | M. Ködel in Mannheim, Beirat. |
| " | A. F. Weitzel in Ladenburg, Beirat. |
| " | G. Wolfinger in Schriesheim, Beirat. |

4. Krankensfürsorge bad. Lehrer

gegründet am 1. Januar 1904 zu Offenburg.

Der Verein „Krankensfürsorge badischer Lehrer“ verfolgt den Zweck, ernstlich erkrankten Lehrern (Mitgliedern) ein Krankengeld

zu gewähren und zu gegebener Zeit für erholungsbedürftige Lehrer und deren Familienangehörige ein Erholungsheim zu erstellen. Mitglied kann jeder an badischen Volksschulen, sowie an andern öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten Badens angestellte Lehrer werden, wenn er zur Zeit der Aufnahme gesund und nicht über 40 Jahre alt ist.

Der schriftlichen Beitrittserklärung (Formular A), welche der zuständigen Bezirksverwaltung zuzustellen ist, muß ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Formular B) beigelegt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Verwaltungsrates ernannt. Wer einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 M in die Vereinskasse entrichtet, ist außerordentliches Mitglied mit den Rechten eines Ehrenmitgliedes.

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmetaxe von 3 M (unständige Lehrer nicht) und einen Jahresbeitrag von 10 M. Nach vollendetem 32. Lebensjahr Eintretende haben für jedes weitere Jahr eine Nachzahlung von 10 M zu leisten.

Jedes infolge Krankheit dienstunfähig gewordene Mitglied hat vom 9. Tage der Erkrankung an Anspruch auf Krankengeld. Dieses besteht in einem täglichen Betrage von 2 M für die Dauer von 90 Tagen während eines Jahres (365 Tage). Sind jedoch die wirklichen, durch die Krankheit entstandenen Auslagen geringer als obiger Betrag, so werden nur diese ersetzt. Wer seinem Dienste noch vorstehen kann, aber besondere Auslagen für ärztl. Hilfe, Operationen, Pflege usw. hat, erhält nach Ermessen des Verwaltungsrates und dem Stande der Kasse ein entsprechendes Krankengeld.

Im Erkrankungsfall eines Mitgliedes ist dem Bezirksverwalter spätestens am 14. Krankheitstage Anzeige hiervon zu erstatten. Dem späteren, an die Bezirksverwaltung abzugebenden Gesuche ist beizufügen: 1. Ein ärztliches Zeugnis (Formular D); 2. ein behördliches Zeugnis über die Dauer der Dienstunfähigkeit; 3. ein Kostenverzeichnis mit den nötigen Belegen.

Gesuche um Krankengelder müssen innerhalb 4 Wochen nach überstandener Krankheit eingereicht sein.

Satzungs-Auszug.

§ 6. a. Die Aufnahmetaxe ist auf 3 M festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt 10 M, ist in Hälften jeweils auf 1. Januar und 1. Juli fällig und muß bis längstens 1. Februar bezw. 1. August bezahlt sein.

b. Bei Nichteinhaltung dieser Termine erlischt für das laufende Halbjahr der Anspruch auf Krankengeld.

§ 11. a. Anspruch auf Krankengeld bezw. Ersatz der nachweislich gehaltenen Auslagen hat ein durch Krankheit außer Dienst gesetztes Mitglied vom 9. Tag der Erkrankung an im täglichen Betrag von zwei Mark für die Dauer von 90 Tagen. Das Krankengeld darf für den Zeitraum von 365 Tagen 180 M nicht übersteigen.

b. Ist aus den Ausgabebelegen (vergl. 13.) ersichtlich, daß die durch die Krankheit entstandenen Kosten die in Abs. a angegebene Höhe nicht erreichten, so werden nur die tatsächlich belegten Auslagen ersetzt.

§ 12. a. Im Erkrankungsfall hat ein Mitglied spätestens am 14. Tage der Erkrankung dem zuständigen Bezirksverwalter hiervon Anzeige zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige wird für die Berechnung des Krankengeldes der Tag der Anzeige zu Grunde gelegt.

§ 14. a. Die Gesuche um Krankengeld müssen nach überstandener Krankheit innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Wiedereintritts in den Dienst gerechnet, und zwar genau den Bestimmungen des § 13 entsprechend, eingereicht werden, widrigenfalls die Ansprüche erlöschen.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1907: 1330. Vermögensstand auf 1. Januar 1907: 28 355,85 M. Gesamteinnahme pro 1906: 21 581,31 M. Gesamtausgabe pro 1906: 18 328,27 M. Darunter bezahlte Krankengelder: 9723,91 M.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

Hauptlehrer	A. Engler in Offenburg, Vorstand.
	Frz. Lurz in Offenburg, Kassierer.
Oberlehrer	J. G. Säger in Dinglingen, Beirat.
Hauptlehrer	Aug. Müller in Nietersheim, Beirat.
	Der Prüfungsausschuß:
Oberlehrer	Fr. K. Hesch in Offenburg, Vorstand.
Hauptlehrer	A. Wittmann in Bährl, Beirat.
"	Fr. Ammann in Oberkirch, Beirat.

5. Die Konfraternitas, Verein bad. Lehrer zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuerschaden,

gegründet am 16. September 1879 zu Offenburg, hat zum Zweck, denjenigen Volks-, Real- und Gewerbeschullehrern (auch Lehrerinnen, Lehrerwitwen und Lehrertöchtern) des Großherzogtums Baden, welche von einem Brandunglücke betroffen werden, eine Unterstützung zu verabreichen, welche dem Schaden gleichkommt,

den sie an vom Feuer zerstörten oder beschädigten, der Unterstützungspflicht des Vereins unterstellten Mobiliargegenständen erlitten haben.

Der Eintritt in den Verein wird erwirkt durch ein dem Bezirksobmann einzureichendes Verzeichnis sämtlicher der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe.

Ständige Beiträge werden nicht geleistet; dagegen zahlt jedes beitretende Mitglied von je 1000 *M* seines Fahrniswertes 3 *M* als Eintaufstare. Die infolge eines Brandunglücks verausgabte Unterstützungssumme ist durch Umlage auf sämtliche Vereinsmitglieder, den brandbeschädigten Teil ausgenommen, der Vereinskasse wieder zu ersetzen.

Die in einem Jahre behufs Wiedererzuges von den Vereinsmitgliedern zu erhebende Umlage darf den Betrag von 1 *M* pro Tausend nicht überschreiten, und ist dementsprechend bei entstehender Notwendigkeit der Deckung größerer Feuerschäden der Wiedererzuz auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen.

Stand auf 1. Januar 1907:

Mitglieder: 4747. Versicherungssumme: 22 510 503,— *M*.
Vermögen auf 1. Jan. 1907: 34 055,64 *M*. Laufende Einnahmen pro 1906: 4649,74 *M*. Laufende Ausgaben: 2336,70 *M*.

Vorstand:

Hauptlehrer J. Ott in Bühlertal, Obmann.
" St. Weinig in Baden, Stellvertreter.
" G. Rüger in Bühlertal, Schriftführer.
" R. Sturm in Eistal, Rechner.
Direktor a. D. G. Dähmig in Freiburg, Beirat

6. Der Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen

wurde am 15. April 1883 auf einer Versammlung in Bühl ins Leben gerufen zwecks gegenseitiger Unterstützung aktiver badischer Schulgehilfen in Krankheitsfällen. Diese erhalten als „ordentliche Mitglieder“ bei eintretender Krankheit von dem Tage an, an welchem die in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezbr. 1892, § 1 vorgesehene Gehaltsauszahlung aufhört, eine monatliche Unterstützung von je 75 *M* und zwar auf die Dauer von ein und einem halben Jahre.

Gesuche um Unterstützung sind sofort nach erfolgter Gehaltsfestsetzung unmittelbar an den Vorstand zu richten.

Demselben müssen beigelegt werden:

Ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der Krankheit, eine beglaubigte Abschrift des behördlichen Erlasses, nach welchem die Gehaltsauszahlung eingestellt wurde.

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich durch Vermittelung des Bezirksrhebers oder direkt beim Vereinsvorstande. Es sind dabei vorgeschriebene Formulare zu verwenden; die Unterstützungspflicht des Vereins wird durch deren gewissenhafte Ausfüllung bedingt.

Unständige Lehrer, welche am Tage ihrer Anmeldung länger als drei Monate aus dem Seminar entlassen sind, haben mit dem Aufnahmegesuch ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, auch von denjenigen, welche sich im ersten Vierteljahr nach erfolgter Seminarentlassung zur Aufnahme in den Verein anmelden, — die ordentliche Mitgliedschaft erhalten dieselben erst mit dem Tage ihrer Verwendung im Schuldienste — dieses Gesundheitszeugnis zu verlangen, wenn es ihm nach den näheren Umständen geboten erscheint.

„Die Aufnahmetaxe für ordentliche Mitglieder beträgt 2 *M*. Unständige Lehrer, welche zur Zeit ihres Beitritts nicht mehr im ersten Dienstjahre stehen, müssen eine Aufnahmetaxe von 5 *M* zahlen.“

Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen:

a) Wer einen einmaligen Beitrag von 5 *M* oder einen jährlichen von 1 *M* leistet.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches nach erlangter etatmäßiger Anstellung einen einmaligen Beitrag von 3 *M* entrichtet. Die jährlichen Unterstützungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben. — Mitgliederstand am 1. Januar 1907: 1234.

Das Vereinsvermögen betrug am 1. Jan. 1907: 13 727 *M* 08 *S*. Es wurden im Jahre 1906 an 4 erkrankte Mitglieder 26 Monatsunterstützungen gewährt mit einer Summe von 1965 *M*. Die Summe aller Unterstützungen seit Gründung des Vereins bis 1. Jan. 1907 betrug 60 549 *M* 25 *S*. Die Umlage betrug pro 1906 2 *M*. Die Aktiengesellschaft Konfordia in Bühl leistete einen Zuschuß von 1071 *M* 43 *S*.

Vereinsvorstand:

Hauptlehrer Lothar Herfel, Mannheim, Langstr. 20, Vorsitzender. Unterlehrer Johann Walch, Mannheim, Stellvertreter. Unterlehrer Friedrich Scherer, Mannheim, Bethovenstraße 10,

Rechner. Hauptlehrer Friedrich Kohl, Mannheim, Stellvertreter. Unterlehrer Richard Schmitt, Mannheim, Beirat. Unterlehrer Adolf Engert, Karlsruhe, Beirat.

7. Pestalozzi-Stiftung in Mannheim,

gegründet am 12. Januar 1846, gewährt den Hinterbliebenen (Witwen bezw. Waisen) eines verstorbenen Mitgliedes jährliche Benefizien (z. Z. 240 *M.*). Die Eintrittstaxe beträgt 200 *M.*, der jährliche Beitrag 12 *M.* Wer nach dem 30. Lebensjahre eintritt, hat die verflossenen Jahresbeiträge nachzuzahlen und für dieselben, wie auch für die Eintrittstaxe 4% Zinneszinsen zu entrichten. Vermögensstand am 1. Januar 1907: 132 329,30 *M.* Einnahmen pro 1906: 13 898,29 *M.* Ausgaben pro 1906: 13 578,52 *M.* Seit 1846 an Witwen, Waisen 2c 138 386,09 *M.* Ordentliche Mitglieder: 98. Ehrenmitglieder: 116. Bezugsberechtigt: 23 Witwen à z. Jt. 240 *M.*, Waisen 4.

Vorstand: A. Schmitt, Oberlehrer. Schriftf.: A. Schweizer, Hauptl. a. D. Rechner: M. Rappert, Hauptl. a. D. Beiräte: F. Schüb, K. Beck, Hauptlehrer.

8. Penſionsverein Mannheim,

gegründet 1875 für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Mannheimer Volksschulen, gewährt jährliche Zuschüsse zur staatlichen Pension, jenen 450 *M.*, diesen 300 *M.* Die Eintrittstaxe beträgt bis zum 30. Lebensjahre 200 *M.*; später eintretende Mitglieder haben nebst dem Nachzahlung der jährlichen Beiträge vom 30. Lebensjahre an zu leisten. Jahresbeitrag eines Mitgliedes 24 *M.* Mitgliederzahl auf 1. Januar 1907: 60 Vermögensstand auf 1. Januar 1907: 97 231,86 *M.* Einnahmen pro 1906: 5 274,55 *M.* Ausgaben pro 1906: 4 139,10 *M.* 9 Pensionäre.

Vorstand: M. Röbel, Hauptl. Schriftführer: A. Tritschler, Hauptl. Rechner: A. Kupprion, Hauptl. Beiräte: Oberlehrer P. Britzius, J. Kiegler, Oberlehrer.

9. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe

zur Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen durch Karlsruher Lehrer am 12. Januar 1874 gestiftet. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 10 *M.* und außerdem eine Aufnahmestaxe von 80 *M.* Die alljährlich stattfindende Generalver-

sammlung fest die Jahresrenten der Witwen und die Bezüge der minderjährigen Kinder verstorbener Mitglieder fest. Die Jahresrente beträgt z. Bt. (bei 21 Witwen) 110 *M.* Mitglieder: 69. Einnahmen pro 1906: 6118,97 *M.* Ausgaben pro 1906: 5874,57 *M.* Vermögensstand auf 1. Jan. 1907: 65286,54 *M.* Summe der seit Gründung ausbezahlten Benefizien: 30818,25 *M.* Benefizien pro 1906: 2310 *M.* Mitgliederbeiträge pro 1906: 690 *M.*

Vorsitzender: Frz. Müller, Reallehrer. Schriftführer: Fr. W. Mattes, Oberlehrer. Rechner: August Ziegler, Hauptlehrer. Beiräte: Karl Kirsch, Oberlehrer, Karl Stehlin, Hauptlehrer und A. Hahner, Oberlehrer. Prüfungsausschuß: A. Ränber, Reallehrer, Georg Greiner, Reallehrer, Wilh. Fertig, Hauptlehrer und Georg Moraf, Hauptlehrer.

10. Jugendschriftenauschüsse.

Karlsruhe: Vorsitzender Hauptlehrer D. Friß, Klaurechtstr. 22. Lehr: Vorsitzender Hauptlehrer H. Gremmelsbacher.

Mannheim: Vorsitzender Oberl. K. Lauer, Kaiser-Wilhelmstr. 115.

Obgenannte Vorsitzenden sind stets bereit, bei Einrichtung und Ergänzung von Schülerbibliotheken Auskunft zu erteilen; auch sind bei ihnen Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften kostenlos zu erhalten.

11. Mannheimer Diesterweg Verein.

Im Jahre 1890 in's Leben gerufene Vereinigung von Freunden der Volksbildung und Volkserziehung zu dem Zwecke der Förderung und Pflege der pädagogischen und allgemein wissenschaftlichen Weiterbildung seiner Mitglieder, Mitwirkung an der Bildung und Erziehung des Volkes in wissenschaftlicher, künstlerischer und literarischer Beziehung, Wahrung und Pflege der Schulinteressen, Stellungnahme zu pädagogischen Tagesfragen. Mitgliederzahl 543. Bibliothek 850 Bände.

1. Vorstand: Hauptlehrer Reimuth.

2. " " Reallehrer A. Edelmann.

1. Schriftführer: Hauptlehrer Lacroix.

2. " " Lehrer F. J. Meyer.

Rechner: " Oberlehrer Martin.

Bibliothekar: Hauptlehrer Laule.

Beiräte: Kaufmann Schreiber, Musikk. Mack, Hauptl. Tritt.

12. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens (System Gabelsberger.)

Gegründet am 6. Juni 1900. Der Zweck des Vereins ist die Sammlung der stenographiekundigen Lehrer an allen Schulen im Großherzogtum Baden, um als Körperschaft die Interessen der Stenographieunterricht erteilenden Lehrer zu wahren und den Stenographieunterricht an den Schulen zu fördern. Ordentliche Mitglieder können stenographiekundige akademisch- und seminaristisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen werden, sowie die staatlich geprüften Lehrer der Stenographie. Vereinsbeitrag jährlich 50 \mathcal{H} . Organ: Monatliche Mitteilungen des badischen Stenographenverbandes Gabelsberger, zugleich Organ des Vereins stenographiekundiger Lehrer Badens, welches den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wird. 119 Mitglieder.

Der Verein ist Mitglied des „Badischen Stenographenverbandes Gabelsberger“ und des „Deutschen Lehrerbundes Gabelsberger“. (Mitgliederzahl am 1. Juli 1905 rund 4000.)

Vorstand:

Professor J. Müller in Weinheim, Vorsitzender.
Hauptlehrer J. Herrmann in Wehr, Stellvertreter.
Hauptlehrer Karl Zimmer in Ofingen, Schriftführer.
Hauptlehrer Emil Wunisch in Karlsruhe, Rechner.

13. Badischer Lehrerverband für Stenographie (Stolze-Schrey.)

Gegründet den 20. Januar 1901 zu Baden-Baden. Zweck: Verbreitung der Stenographie. Jahresbeitrag 50 \mathcal{H} , wofür die monatlichen „Rundschreiben“ geliefert werden.

Der Verband ist ein Glied des „Badischen Stenographenbundes“ und des „Deutschen stenographischen Lehrerverbandes Stolze-Schrey.“ 194 Mitglieder.

Vorsitzender: Professor Fr. Schmidt, Karlsruhe.
Geschäftsführer: Hauptlehrer F. Linder, Rappenaу.
Rechner: Hauptlehrer J. Schüller, Gutach.

14. Nationalstenographie.

Vorstand: Professor Weighardt in Mannheim.
Schriftführer: Bl. Müller, Hauptlehrer in Baden-Baden.
Rechner: Paul Rot, Kaufmann in Kolmar.

15. Badischer Musiklehrer-Verein.

Derjelbe erblickt feine hauptfächlichfte Aufgabe in der Wahrung und Förderung der Intereffen feiner Mitglieder; insbefondere will er den Gedankenaustausch der Mitglieder über Fragen, welche die musikalische Weiterbildung derjelben betreffen, anregen und fördern. Als ordentliches Mitglied wird jeder Lehrer aufgenommen, der bereits als Musiklehrer tätig ist, oder das staatliche Musiklehrerexamen mit Erfolg beftanden und feinen Beitritt auf geordnetem Wege dem Vorftande mitgeteilt hat. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmestaxe von *M* 2.— und einen Jahresbeitrag von *M* 3.— Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der Bad. Schulzeitung. (35 Mitglieder.)

Gesamtvorstand:

Fritz Neuert in Pforzheim, Vorfigender.

Franz Zureich in Karlsruhe, Schriftföhler und Rechner.

Otto Hübner in Pforzheim, Beirat.

16. Verein der Gewerbeschulmänner.

Zweck: Hebung des Standes, Förderung der Berufsbildung.

Präsident: J. Feuerstein, Gewerbeschulvorftand in Weinheim.

Vizepräsident: G. A. Luger, Gewerbelehrer in Heidelberg.

Schriftföhler und Rechner: Fr. Bader, Gewerbelehrer in Pforzheim.

17. Verein badischer Reallehrer,

am 4. Juli 1880 zu Durlach beftossen, hat „Pfleger der Fortbildung und Förderung der Rechtsverhältnisse feiner Mitglieder zum Zweck. Die Mitgliedschaft steht jedem geprüften Reallehrer des Landes zu. Die Eintrittstaxe beträgt 2 *M*, der Jahresbeitrag, welcher längstens im Monat Dezember an den Vereinskassierer zu zahlen ist, 2 *M*; nach Neujahr Eintretende zahlen, da das Vereinsjahr jeweils am 4. Juli beginnt, nur 1 *M*. — Außerordentliche Mitglieder, welche durch Anmeldung seitens ordentlicher Mitglieder oder durch Beschluß einer Generalversammlung aufgenommen werden, sind beitragsfrei. (250 Mitgl.)

Reallehrer R. Brühler in Mannheim, Obmann.

„ L. Reinmuth in Mannheim, Stellvertreter.

„ Peter in Mannheim, Rechner.

Beiräte: Reallehrer Rolli und Reinfurth in Karlsruhe, Martin in Pforzheim und Zischka in Baden.

18. Verein badischer Zeichenlehrer.

1. Vorstand: Zeichenlehrer F. Erhardt in Heidelberg.
 2. Schriftführer und Rechner: Zeichenl. F. Greiner in Freiburg.
- Schriftführer und Rechner: Zeichenl. F. Rothermel in Wiesloch.

19. Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Buchdruckerei und Lehrmittelhandlung.

Der Reingewinn wird jährlich für unsere Vereine und zur Unterstützung armer Witwen und Waisen und notleidender Kollegen verwendet.

Berausgabe wurden pro 1. Juli 1905, 06:

An den Pestalozziberein	3214,27	ℳ
„ das Witwen- und Waisenstift	3214,27	„
„ die Krankenfürsorge	2142,85	„
„ den Verein unständiger Lehrer	1071,43	„
„ bedürftige Standesmitglieder	5746,75	„
Summa	15389,57	ℳ.

Direktor:

G. Freudenberger in Bühl.

Aufsichtsrat:

Oberlehrer A. Kraus-Dypenau, Vorsitzender.

R. Baur-Lichtental.

Hauptlehrer F. Ott-Bühlertal.

„ A. Ott-Karlsruhe.

„ G. Meng-Karlsruhe (Rüppurr).

Oberlehrer P. Schnellbacher-Schenheim.

Post-Tarif.

Im Orts-, Land- und Nachbarortsverkehr.

Briefe frankiert 5 S., unfrankiert 10 S.

Postkarten frankiert 5 S., unfrankiert 10 S.

Drucksachen bis 50 g 3 S., über 50 bis 100 g 5 S., über 100 bis 250 g 10 S., über 250 bis 500 g 20 S., über 500 bis 1 kg 30 S.

Warenproben bis 250 g 10 S., über 250 bis 350 g 20 S.

Geschäftspapiere bis 250 g 10 S., über 250 bis 500 g 20 S., über 500 g bis 1 kg 30 S.